

**Eröffnungsbilanz
der von der Stadt Heidelberg verwalteten
rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen
auf den 1. Januar 2007**

Kurzbilanz

zum 01. Januar 2007

der von der Stadt Heidelberg verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen

Aktiva	in €
1. Vermögen	8.364.496,00
Sachvermögen	3.833.225,25
Finanzvermögen	4.531.270,75
2. Abgrenzungsposten	0,00
3. Nettoposition	0,00
Bilanzsumme Aktiva	8.364.496,00

Passiva	in €
1. Kapitalposition	8.364.496,00
Basiskapital	3.191.172,96
Rücklagen (Stiftungskapital)	1.423.027,08
Ergebnis	0,00
Sonderposten für Zuwendungen	3.750.295,96
2. Rückstellungen	0,00
3. Verbindlichkeiten	0,00
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme Passiva	8.364.496,00

A. Vorbemerkungen

Die Stadt Heidelberg verwaltete am 01.01.2007 gemäß § 101 GemO folgende rechtsfähige Stiftungen:

- Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds
- Stadt-Heidelberg-Stiftung
- Stadt-Kumamoto-Stiftung

Der **Allgemeine und Landfriedsche Unterstützungsfonds** besteht seit 1991 und entstand durch Zusammenlegung der Stiftungen Landfriedsche Bürgerstiftung (gegründet 1893 auf Veranlassung der Witwe des Fabrikanten Jakob Landfried) und Allgemeiner Unterstützungsfonds. Letzterer entstand 1962 und entwickelte sich durch wiederholte Zusammenlegungen mehrerer alleine nicht mehr lebensfähiger Stiftungen. Die älteste war nach den noch vorhandenen Unterlagen der Evangelische Hospitalfonds aus dem 16. Jahrhundert.

Entsprechend der Satzung wird diese Stiftung von der Stadt Heidelberg verwaltet. Über die Verwendung der Mittel entscheidet in der Funktion eines Stiftungsrats der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderats der Stadt Heidelberg.

Die Stiftung ist auch Eigentümerin von Grundvermögen. Zum Beispiel der von der Volkshochschule genutzten Anwesen Bergheimer Straße 76 –78 sowie der Anwesen Kanzleigasse 1 und Vangerowstr. 11, welche der Stadt Heidelberg für Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt werden. Auch die St. Anna-Kirche in der Plöck ist Eigentum dieser Stiftung.

Die **Stadt-Heidelberg-Stiftung** wurde anlässlich des 600-jährigen Jubiläums der Universität Heidelberg im Jahr 1986 von der Stadt Heidelberg mit einem Stiftungskapital von damals DM 2.000.000 (€ 1.022.583,76) errichtet.

Entsprechend der Satzung wird diese Stiftung von der Stadt Heidelberg verwaltet. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein Kuratorium auf Vorschlag der Universität sowie vom Senat der Universität gewählte Persönlichkeiten.

Aufgrund des Freundschaftsvertrags vom 19.05.1992 schlossen die Städte Kumamoto und Heidelberg ein Rahmenabkommen über den medizinischen Austausch beider Städte ab. Die Stadt Kumamoto überwies der Stadt Heidelberg einen Betrag von 50 Mio. Yen (damals DM 783.199,06; heute € 400.443,32), der von einer neu zu errichtenden Stiftung verwaltet werden sollte. Zu diesem Zweck wurde die **Stadt-Kumamoto-Stiftung** gegründet.

Entsprechend der Satzung wird diese Stiftung von der Stadt Heidelberg verwaltet. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein Treuhandausschuss, der dem Wunsch der Stadt Kumamoto gemäß besetzt ist.

Die Stiftungen haben folgende Aufgaben:

Allgemeiner und Landfriedscher
Unterstützungsfonds

Unterstützung Hilfebedürftiger, Förderung und Unterstützung der Altenhilfe sowie von Maßnahmen, die geeignet sind, Wohnen und Leben alter Mitbürger bei persönlicher oder wirtschaftlicher Bedürftigkeit zu verbessern, Förderung und Unterhaltung von Einrichtungen der Fürsorge und von Einrichtungen aller Art auf dem Gebiet der Jugendhilfe sowie der Volksbildung.

Stadt-Heidelberg-Stiftung

Förderung geistes- und sozialwissenschaftlicher Vorhaben der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Stadt-Kumamoto-Stiftung

Förderung und Durchführung eines Austausches von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der wissenschaftlichen und praktischen Medizin sowie den pflegerischen Diensten der Kliniken und medizinischen Forschungseinrichtungen der Städte Kumamoto und Heidelberg.

Die Stiftungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihr Wirkungsbereich ist auf Heidelberg begrenzt.

Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Stiftungsgesetzes Anwendung. Sie werden in einem eigenen Finanz- und Buchungskreis geführt.

Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesens bei den rechtlich selbstständigen Stiftungen

Die Stadt Heidelberg erprobt seit 01.01.2007 auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung vom 18.08.2006 die Kommunale Doppik. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wurde auch für die von der Stadt verwalteten örtlichen Stiftungen eine Ausnahmegenehmigung für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens von der Kameralistik auf das System der kommunalen Doppik ab dem 01.01.2007 beantragt.

Mit Schreiben vom 15.06.2007 genehmigte das Regierungspräsidium Karlsruhe nach § 146 GemO eine Ausnahme von den haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung, den nach § 144 GemO erlassenen gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften und den nach § 145 GemO verbindlichen Mustern nach Maßgabe der Referentenentwürfe des Innenministeriums Baden-Württemberg „Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ vom 08.08.2005 und „Gemeindehaushaltsverordnung Doppik“ vom 05.08.2005. Diese Ausnahmegenehmigung ist auflösend bedingt durch das Inkrafttreten des „Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts“.

Die Umstellung war mit grundlegenden Abweichungen vom bisher geltenden Haushalts- und Rechnungswesen verbunden, die vor allem die Struktur und den Inhalt des Haushaltsplans, die Veranschlagungsgrundsätze, die Deckungsgrundsätze, den Haushaltsausgleich und die Rücklagenbildung betrafen.

Zu den wesentlichen Prinzipien des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts zählt auch die vollständige Erfassung und Abbildung des gesamten Ressourcenverbrauchs unter anderem in Form von Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Wegen der noch nicht abgeschlossenen Bewertung des Stiftungsvermögens war die Veranschlagung von Abschreibungen im Haushaltsplan 2007/2008 jedoch noch nicht möglich. Da noch keine gesetzliche Verpflichtung zur Umstellung auf das System der kommunalen Doppik besteht, hat das Regierungspräsidium Karlsruhe den vom Haupt- und Finanzausschuss des Heidelberger Gemeinderats am 14.03.2007 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Doppelhaushalt der rechtsfähigen Stiftungen für die Jahre 2007 und 2008 trotz dieser „sachlichen Unvollständigkeit“ nicht beanstandet.

Stiftungen, deren Vermögen überwiegend aus Anlagevermögen besteht, das zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet wird, hatten bereits in der kameralen Vergangenheit das Problem, kein Geld für notwendige Instandhaltungen zu haben. Dies wird sich durch die Umstellung auf das NKHR nicht ändern. Es ist aber dafür Sorge zu tragen, dass die künftig erforderliche Buchung von kalkulatorischen Kosten nicht zu einer weiteren Verschlechterung der Finanzsituation oder dem Abschmelzen des Basiskapitals führt. Dies betrifft insbesondere den Allgemeinen und Landfriedrichen Unterstützungsfonds.

Eröffnungsbilanz

zum 01. Januar 2007

der von der Stadt Heidelberg verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen

Aktiva	in €
1. Vermögen	8.364.496,00
Sachvermögen	3.833.225,25
- bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.822.999,41
- Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.225,84
Finanzvermögen	4.531.270,75
- privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	27,49
- sonstige privatrechtliche Forderungen	156.620,82
- Sichteinlagen	501.726,67
- Sonstige Einlagen	3.872.895,77
2. Abgrenzungsposten	0,00
3. Nettoposition	0,00
Bilanzsumme Aktiva	8.364.496,00

Passiva	in €
1. Kapitalposition	8.364.496,00
Basiskapital	3.191.172,96
- Reinvermögen Landfriedscher Unterstützungsfonds	2.664.640,64
- Reinvermögen Stadt-Heidelberg-Stiftung	432.950,64
- Reinvermögen Stadt-Kumamoto-Stiftung	93.581,68
Zweckgebundene Rücklagen	1.423.027,08
- Stiftungskapital Stadt-Heidelberg-Stiftung	1.022.583,76
- Stiftungskapital Stadt-Kumamoto-Stiftung	400.443,32
Sonderposten	3.750.295,96
Sonderposten für Zuwendungen	3.750.295,96
2. Rückstellungen	0,00
3. Verbindlichkeiten	0,00
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme Passiva	8.364.496,00

B. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz der von der Stadt Heidelberg verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen auf den 01.01.2007 enthält sämtliche bekannten Vermögensgegenstände und Kapitalpositionen. Sie gibt ein im Wesentlichen wirklichkeitsgetreues Bild des Vermögens und der Schulden der Stiftungen wieder. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet worden.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Grundsatz der Wesentlichkeit sind berücksichtigt. Weitergehende Risiken am Bilanzstichtag, die hätten in die Bilanz aufgenommen werden müssen, sind bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht bekannt geworden.

Die Werte der Eröffnungsbilanz wurden soweit möglich und zulässig aus der letztmals 2006 im Rahmen des Jahresabschlusses erstellten und geprüften kameralen Jahres- und Vermögensrechnung abgeleitet.

Ausgangspunkt für die Gliederung der Bilanz ist § 52 E-GemHVO. Auf den Seiten 16 bis 18 sind die Teilbilanzen für die einzelnen Stiftungen zu finden.

Die erste Schlussbilanz wird per 31.12.2007 vorgelegt, das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zur Verarbeitung der Daten wurden die von der Datenzentrale Baden-Württemberg freigegebenen und von der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) eingesetzten Programme (sogenannter Doppik-Master) in der Ausprägung der Stadt Heidelberg verwendet. Die Grundsätze für ein Internes Kontrollsystem bei der Stadt Heidelberg gelten entsprechend. Sie sind auf Seite 19 abgedruckt.

Auf die rechtlich selbstständigen Stiftungen sind grundsätzlich alle Festlegungen, die bei der Stadt Heidelberg Geltung haben, anzuwenden.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ausübung gesetzlicher Wahlrechte

Die Festlegungen der Stadt Heidelberg sind auf Seite 20 abgedruckt. Sie sind sinngemäß anzuwenden.

Sachvermögen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie wurden nach § 62 E-GemHVO aus den vorhandenen Anlagennachweisen in die Anlagenbuchhaltung nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen übernommen. Bei den bebauten Grundstücken war es zusätzlich erforderlich den Grundstückswert nach Erfahrungswerten zu ermitteln und aus dem Gesamtbetrag der vorhandenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten herauszurechnen, um den verbleibenden Gebäudewert um Abschreibungen vermindern zu können.

Das beim Allgemeinen und Landfriedschen Unterstützungsfonds von Stiftern eingebrachte Anlagevermögen wurde nach der Neubewertung aktiviert. In derselben Höhe und mit derselben Restlaufzeit wurde auf der Passivseite ein Sonderposten für Zuwendungen gebildet. Die in den künftigen Ergebnishaushalten zu buchenden kalkulatorischen Kosten und die Auflösung der Rückstellung wirken zusammen ergebnisneutral.

Der Anbau in der Bergheimer Str. 76-78 („Gebäude der vhs“) entstand Mitte der 90er Jahre aus Stiftungsmitteln, wofür über die Akademie für Ältere ein Investitionszuschuss in Höhe von 256 T€ (500 TDM) gewährt wurde. In diesem Fall wurde nur der um Auflösungsbeträge verringerte Zuschussbetrag als Sonderposten für Zuwendungen eingestellt.

Finanzvermögen

Die Forderungen wurden zum Nennwert angesetzt.

Kapitalposition

Das Stiftungskapital der Stadt-Heidelberg-Stiftung sowie der Stadt-Kumamoto-Stiftung wurde als zweckgebundene Rücklage zum Nennwert eingebucht, da es nach dem Stiftungszweck nicht verbraucht werden darf.

Sonderposten für Zuwendungen

Für erhaltene Zuschüsse oder als Gegenwert für von Stiftern eingebrachtes Anlagevermögen wurde ein Sonderposten für Zuwendungen gebildet, der im selben Zeitraum aufgelöst wird wie das Anlagevermögen abzuschreiben ist.

D. Erläuterungen zur Bilanz**Aktiva****Sachvermögen**

Die Vermögensübersichtübersicht nach § 55 Abs. 1 E-GemHVO und der Anlagenspiegel sind im Anhang abgedruckt.

Kunstgegenstände werden nicht abgeschrieben.

Finanzvermögen**Forderungen**

Der Forderungsspiegel ist im Anhang abgedruckt.

Bei den privatrechtlichen Forderungen in Höhe von € 27,49 handelt es sich um rückständige Erbpachtzahlungen, die im Laufe des Jahres 2007 beglichen wurden.

Zinsforderungen aufgrund von Geldanlagen sind als sonstige privatrechtliche Forderungen nachgewiesen. Von den € 156.620,82 sind bis 30.06.2007 € 135.980,82 eingegangen. Der Restbetrag von € 20.640 wurde nicht abgerufen, sondern verblieb zur weiteren Verzinsung auf der Geldanlage.

Liquide Mittel

Die Position **Sichteinlagen** weist den Kassenbestand zum 01.01.2007 aus.

Unter der Position **Sonstige Einlagen** sind folgende Geldanlagen nachgewiesen:

Anlageform	endfällig	Wert 01.01.2007 €
Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds		
- Geldanlage bei der Stadt Heidelberg	30.04.2008	1.314.020,13
Stadt-Heidelberg-Stiftung		
- Geldanlage bei der Stadt Heidelberg	15.11.2008	1.022.583,76
Gemeinsame Geldanlage von Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds und Stadt-Heidelberg-Stiftung		
- Geldanlage bei der Stadt Heidelberg	31.01.2009	255.000,00
- Sparkassenzertifikat	17.02.2009	300.000,00
- Sparkassenbrief mit Zusatzvereinbarung	09.01.2009	511.291,88
Summe Gemeinsame Geldanlage		1.066.291,88
Stadt-Kumamoto-Stiftung		
- Sparkassenbrief	30.03.2008	70.000,00
- Sparkassenzertifikat	30.03.2008	400.000,00
Summe Stadt-Kumamoto-Stiftung		470.000,00
Geldanlagen insgesamt		3.872.895,77

Passiva

Kapitalposition

Basiskapital

Das Basiskapital, auch Basisreinvermögen oder Reinvermögen genannt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen der einzelnen rechtlich selbstständigen Stiftung und dem Stiftungskapital.

Zweckgebundene Rücklagen

Hier wird das Stiftungskapital nachgewiesen. Der Allgemeine und Landfriedsche Unterstützungsfonds hat aufgrund seiner Entstehung durch die Zusammenlegung vieler kleiner Einzestiftungen über die Jahre hinweg kein Stiftungskapital, sondern nur Anlage- und Geldvermögen, das zu erhalten ist.

Sonderposten für Zuwendungen

Für erhaltene Zuschüsse oder als Gegenwert für von Stiftern eingebrachtes Anlagevermögen. Die Auflösung erfolgt im selben Zeitraum wie die Abschreibung des Anlagevermögens.

Verbindlichkeiten

Da keine Verbindlichkeiten zu bilanzieren waren, ist auch keine Verbindlichkeitenübersicht nach § 55 Abs. 2 E-GemHVO aufzustellen.

E. Sonstige Pflichtangaben

Wichtige Verträge

Es bestehen langfristige Mietverhältnisse mit der vhs (Bergheimer Str. 76-78) sowie der Stadt Heidelberg (Kanzleigasse 1/Vangerowstr. 11) zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

Nach dem „Vertrag über Ablösung der Gemeinschaftsverhältnisse an der Hl. Geistkirche in Heidelberg“ vom 11.05.1936 überlässt unter anderem die Stadt Heidelberg der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Heidelberg die St. Annahospitalkirche für den römisch-katholischen Gottesdienst unwiderruflich zum ausschließlich kirchlichen Gebrauch und erkennt die Baupflicht des katholischen Spitalfonds Heidelberg (aufgegangen in „Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds“) an der St. Annakirche an. Die katholische Gesamtkirchengemeinde Heidelberg wird die Kosten der laufenden Instandsetzung im Innern selbst tragen.

Organe der selbstständigen Stiftungen am 01.01.2007

Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner

Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses (in der Funktion eines Stiftungsrats, nach der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg zuständig für Angelegenheiten der von der Stadt Heidelberg zu verwaltenden Treuhandvermögen)

- Stadtrat Werner Brants
- Stadträtin Kristina Essig
- Stadträtin Monika Frey-Eger
- Stadtrat Dr. Jan Gradel
- Stadträtin Dr. Barbara Greven-Aschoff
- Stadtrat Hermann Gundel
- Stadtrat Peter Holschuh
- Stadtrat Wolfgang Lachenauer
- Stadtrat Reiner Nimis
- Stadtrat Roger Schladitz
- Stadträtin Dr. Anke Schuster
- Stadtrat Prof. Dr. Hans-Günther Sonntag
- Stadträtin Dr. Annette Trabold
- Stadtrat Christian Weiss

Kuratorium der Stadt-Heidelberg-Stiftung

- Oberbürgermeisterin a. D. Beate Weber,
vertreten durch Bürgermeister Dr. Joachim Gerner
- Rektor Prof. Dr. Peter Hommelhoff vertreten durch Prof. Dr. Silke Leopold
- Ehrensensator Prof. Rudolf Jansche
- Stadtrat Wolfgang Lachenauer
- Stadträtin Judith Marggraf
- Stadträtin Margrit Nissen
- Prof. Dr. Sabina Pauen
- Stadtrat Prof. Dr. Hans-Günther Sonntag
- Stadträtin Dr. Annette Trabold
- Prof. Dr. Stefan Weinfurter

Treuhandausschuss der Stadt-Kumamoto-Stiftung

- Prof. Dr. Dr. h.c. H.-G. Sonntag, Vorsitzender des Treuhandausschusses
- Professor Dr. Eike Martin, Leitender Ärztlicher Direktor
- Edgar Reisch, Pflegedirektor des Universitätsklinikums Heidelberg
- Beate Weber, Oberbürgermeisterin der Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 08.08.2008

Aufgestellt:

Bestätigt:

gez. H.-J. H e i ß

gez. Dr. W ü r z n e r

H.-J. H e i ß
Stadtkämmerer

Dr. W ü r z n e r
Oberbürgermeister

Anhang

- Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 E-GemHVO
- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Teil-Eröffnungsbilanz der Stiftung Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds
- Teil-Eröffnungsbilanz der Stadt-Heidelberg-Stiftung
- Teil-Eröffnungsbilanz der Stadt-Kumamoto-Stiftung
- Internes Kontrollsystem bei der Stadt Heidelberg
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Stadt Heidelberg

Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 E-GemHVO

Art des Vermögens	01.01.2007 €
1. Vermögen	8.364.496,00
1.1 Immaterielles Vermögen	0,00
1.2. Sachvermögen	3.833.225,25
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.822.999,41
1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.225,84
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00
1.2.8 Vorräte	0,00
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
1.3. Finanzvermögen	4.531.270,75
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00
1.3.4 Ausleihungen	0,00
1.3.5 Wertpapiere	0,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Ford. aus Transferleistungen	0,00
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen, sonstiges Finanzvermögen	156.648,31
1.3.8 Interne Forderungen aus inneren Darlehen	0,00
1.3.9 Liquide Mittel	4.374.622,44
2. Abgrenzungsposten	0,00
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00

Anlagenspiegel

Art des Vermögens	Anschaffungs-/ Herstellungskosten €	Kumulierte Abschreibungen €	Buchwert 01.01.2007 €
Sachvermögen			
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, davon	8.499.034,74	4.676.035,33	3.822.999,41
Grundstücke mit Wohnbauten	95.713,84	0,00	95.713,84
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	1.027.765,70	0,00	1.027.765,70
Grundstücke mit sonst. Dienst-, Geschäfts-, anderen Betriebsgebäuden	7.375.555,20	4.676.035,33	2.699.519,87
Kunstgegenstände	10.225,84	0,00	10.225,84

Forderungsspiegel

Art der Forderung	01.01.2007 €	mit Restlaufzeiten		
		unter 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
- privatrechtliche Forderung aus Dienstleistung	27,49	27,49		
- sonstige privatrechtliche Forderungen	156.620,82	156.620,82		
Gesamt	156.648,31			

Teil-Eröffnungsbilanz

zum 01. Januar 2007

Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds

Aktiva	in €
1. Vermögen	6.414.936,60
Sachvermögen	3.833.225,25
- bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.822.999,41
- Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.225,84
Finanzvermögen	2.581.711,35
- privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	27,49
- sonstige privatrechtliche Forderungen	108.230,35
- Sichteinlagen	384.025,93
- Sonstige Einlagen	2.089.427,58
2. Abgrenzungsposten	0,00
3. Nettoposition	0,00
Bilanzsumme Aktiva	6.414.936,60

Passiva	in €
1. Kapitalposition	6.414.936,60
Basiskapital	2.664.640,64
- Reinvermögen Landfriedscher Unterstützungsfonds	2.664.640,64
Sonderposten	3.750.295,96
- für Zuwendungen	3.750.295,96
2. Rückstellungen	0,00
3. Verbindlichkeiten	0,00
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme Passiva	6.414.936,60

Teil-Eröffnungsbilanz

zum 01. Januar 2007

Stadt-Heidelberg-Stiftung

Aktiva	in €
1. Vermögen	1.455.534,40
Finanzvermögen	1.455.534,40
- sonstige privatrechtliche Forderungen	46.902,97
- Sichteinlagen	95.163,24
- Sonstige Einlagen	1.313.468,19
2. Abgrenzungsposten	0,00
3. Nettoposition	0,00
Bilanzsumme Aktiva	1.455.534,40

Passiva	in €
1. Kapitalposition	1.455.534,40
Basiskapital	432.950,64
- Reinvermögen Stadt-Heidelberg-Stiftung	432.950,64
Zweckgebundene Rücklagen	1.022.583,76
- Stiftungskapital Stadt-Heidelberg-Stiftung	1.022.583,76
2. Rückstellungen	0,00
3. Verbindlichkeiten	0,00
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme Passiva	1.455.534,40

Teil-Eröffnungsbilanz

zum 01. Januar 2007

Stadt-Kumamoto-Stiftung

Aktiva	in €
1. Vermögen	494.025,00
Finanzvermögen	494.025,00
- sonstige privatrechtliche Forderungen	1.487,50
- Sichteinlagen	22.537,50
- Sonstige Einlagen	470.000,00
2. Abgrenzungsposten	0,00
3. Nettoposition	0,00
Bilanzsumme Aktiva	494.025,00

Passiva	in €
1. Kapitalposition	494.025,00
Basiskapital	93.581,68
- Reinvermögen Stadt-Kumamoto-Stiftung	93.581,68
Zweckgebundene Rücklagen	400.443,32
- Stiftungskapital Stadt-Kumamoto-Stiftung	400.443,32
2. Rückstellungen	0,00
3. Verbindlichkeiten	0,00
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme Passiva	494.025,00

Internes Kontrollsystem bei der Stadt Heidelberg

Ein Internes Kontrollsystem besteht aus systematisch gestalteten technischen sowie organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch böswillige Dritte verursacht werden können.

Zur Sicherung des Rechnungswesens gegen Missbrauch bestehen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus schon seit Jahren weitergehende Vorkehrungen, darunter:

- Dienstanweisung für das Anordnungs- und Rechnungswesen der Stadt Heidelberg, für die Kasse (Hauptkasse) der Stadt Heidelberg sowie besondere Dienstanweisungen für Zahlstellen und Handkassen
- Zuständigkeits- und Bewirtschaftungsordnung für die Haushalts- und Finanzwirtschaft
- Interne Arbeitsanweisungen, Regelung der Unterschriftsbefugnis
- Beschränkung der Zugriffsberechtigung auf die Finanzwesenverfahren durch eine individuelle Berechtigungsverwaltung
- Verarbeitung von Daten grundsätzlich mit den von der Datenzentrale Baden-Württemberg freigegebenen und von der KIVBF eingesetzten Programmen (sog. Doppik-Master). Sonstige Verfahren müssen für den Einsatz formal freigegeben und prüffähig sein.
- Kontinuierliche Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Dieses bestehende Bündel aus technischen und organisatorischen Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der Möglichkeiten moderner EDV-Systeme an die neue Rechtslage und veränderte Arbeitsabläufe anzupassen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Stadt Heidelberg

Ausübung gesetzlicher Wahlrechte

- In der Bilanz wird keine Trennung in Verwaltungsvermögen (Vermögen, das dauernd der Tätigkeit der Gemeinde dient) und realisierbares Vermögen (Gegenstände und Beteiligungen, die nicht als Verwaltungsvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt sind) vorgenommen (§ 40 Abs. 5 E-GemHVO).
- Empfangene Investitionszuweisungen und –beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst, sogenannte Bruttomethode (§ 40 Abs. 4 E-GemHVO).
- Vor dem 01.01.2007 geleistete Investitionszuschüsse werden nicht aktiviert (§ 62 Abs. 4 E-GemHVO).
- Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibungen, § 46 Abs. 1 E-GemHVO).
- Der im Jahr der Anschaffung oder Herstellung anfallende Abschreibungsbetrag wird um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat vermindert, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht; monatsgenaue Abschreibung (§ 46 Abs. 2 E-GemHVO).
- Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall € 410 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten (Geringwertige Wirtschaftsgüter – GWG), werden unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt (§ 46 Abs. 2 E-GemHVO). Sie sind von den Inventurregelungen des § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 befreit (§ 38 Abs. 4 E-GemHVO).
- Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurden im Rahmen der Altdatenübernahme mindestens mit einem Erinnerungswert in die Bilanz aufgenommen (§ 62 Abs. 1 E-GemHVO).